



Im August 2025

Audits und EU-Vertragspaket

Die IG Agrarstandort Schweiz hat sich kundig gemacht, ob EU-Kontrolleure an Schweizer Stalltüren klopfen oder Inspektionen in Verarbeitungsbetrieben vornehmen oder sogar Sanktionen aussprechen können. Nachfolgend die Resultate unserer Recherche u.a. beim Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen.

Generelle Grundsätze in Handelsbeziehungen

1. Handelsbeziehungen bedingen die Einhaltung der geltenden Regeln durch alle am Handel beteiligten Parteien.
2. Die Möglichkeit für das Durchführen von Audits gehört zum Standard, um das Vertrauen in die Umsetzung der gemeinsamen Vereinbarungen und geltenden Regeln zu stärken.
3. Audits sind keine Besonderheit der Beziehung zwischen der Schweiz und der EU.

Situation heute nach geltendem Landwirtschaftsabkommen (Bila I, 1999)

- Durch das seit 1999 bestehende Veterinärabkommen mit der EU (Bila I) erfolgt der Handel zwischen der Schweiz und der EU im Geltungsbereich von [Anhang 11](#) des Landwirtschaftsabkommens für lebende Tiere, Tierprodukte (Genetik, tierische Nebenerzeugnisse) und Lebensmittel tierischer Herkunft (Käse, Fleisch etc.) unter den gleichen Bedingungen wie im innergemeinschaftlichen Handel.
- Die EU-Kommission führt sowohl in den EU-Mitgliedstaaten, der Schweiz wie auch in anderen Drittstaaten regelmässig Audits durch, um zu prüfen, ob die nationalen Kontrollsysteme effizient sind und die Zielsetzungen erreicht werden, siehe [Health and Food Audits and Analysis - European Commission](#). Artikel 16 in Kombination mit Anlage 9 von Anhang 11 des Landwirtschaftsabkommens bezieht sich auf diese Audits.
- Auch im Bereich der Pflanzengesundheit werden Audits durch die EU in der Schweiz durchgeführt ([Art. 9 Abs. 2 von Anhang 4](#) des bestehenden Landwirtschaftsabkommens).
- Um die Konformität der Einhaltung der EU-Bestimmungen zu überprüfen, können Audits auch Inspektionen vor Ort umfassen. **Zu beachten:** Die EU-Behörden inspizieren nicht selbst die Betriebe, sondern die Inspektion wird durch die zuständige nationale Kontrollbehörde durchgeführt und durch die EU-Behörden begleitet.
- Seit 2005 wurden in der Schweiz folgende Audits durchgeführt: [Food Audits and Analysis | Food Safety](#). Alle Berichte sind öffentlich zugänglich. Die letzten beiden Audits fanden im November 2024 und im Mai 2025 statt, die dazugehörigen Berichte wurden noch nicht von der EU-Kommission veröffentlicht.

Audits unter dem neuen Lebensmittelprotokoll (Teil Bila III)

- Mit der Ausweitung des Geltungsbereichs des Landwirtschaftsabkommens erweitert sich auch das Themengebiet für mögliche Audits der EU.
- Künftig besteht neu auf Ersuchen der Schweiz die Möglichkeit, dass Schweizer Behörden Audits der EU bei EU-Mitgliedstaaten und/oder bei Drittstaaten als Experten begleiten.

Aktuelle Einordnung, Stand August 2025

- Mit dem Protokoll zur Lebensmittelsicherheit wird die Schweiz zukünftig am europäischen Lebensmittelsicherheitsraum teilnehmen. Für diesen gelten für alle daran teilnehmenden Staaten einheitliche Regeln. Das Einhalten dieser Regeln ist Grundvoraussetzung für das Funktionieren des gemeinsamen Lebensmittelsicherheitsraums und eine Massnahme, um die Gesundheit von Menschen, Pflanzen und Tieren wirkungsvoll zu schützen.
- Bei bilateralen und multilateralen Handelsvereinbarungen sind gegenseitige Audits Standard. So führten beispielsweise Chile oder Brasilien Systemaudits in der Schweiz durch, um zu überprüfen, ob die vereinbarten Kontrollmechanismen ordnungsgemäss angewandt werden.
- Mögliche Massnahmen (Beanstandungen, Empfehlungen, Bussen oder sogar Strafanzeigen) bei Nicht-Einhalten der gesetzlichen Anforderungen werden gemäss EU-Recht jeweils durch die nationale Kontrollbehörde verfügt, niemals direkt durch die EU-Kommission. Das gilt auch in Bezug auf die Schweiz.

FAZIT

Um das gegenseitige Vertrauen in die ordnungsgemässe Anwendung des geltenden Rechts zu stärken, ist es gängige Praxis, Audits durchzuführen.

Wie in Handelsbeziehungen üblich, werden Audits begleitet und es wird nur die Konformität der Kontrollen überprüft.

Gemäss unseren Abklärungen und den rechtlichen Grundlagen kann die EU-Kommission keine direkten Kontrollen auf Schweizer Höfen oder in Verarbeitungsbetrieben durchführen, die zu Bussen oder Sanktionen gegen Schweizer Betriebe führen könnten.

Es bleibt unabhängig von Brüssel ein vordringliches Ziel der Schweizer Land- und Ernährungswirtschaft, die privatrechtlichen und behördlichen Kontrollen zu vereinfachen, besser zu koordinieren und die Eigenverantwortung zu stärken.

Weitere Informationen unter: <https://www.igas-cisa.ch/europa/>
Antwort Bundesrat vom 27.08.25 auf [Interpellation 25.3653](#); Kolly